

Kurztitel

Sicherheitspolizeigesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002

§/Artikel/Anlage

§ 14a

Inkrafttretensdatum

01.02.2003

Außerkrafttretensdatum

31.08.2012

Text**Instanzenzug in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei**

§ 14a. (1) Über Berufungen gegen sicherheitspolizeiliche Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz; im übrigen entscheidet über Berufungen in solchen Angelegenheiten der Bundesminister für Inneres.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters als Fundbehörde entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, diese in letzter Instanz.